

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Stadt Tann (Rhön) über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5, Gemarkung Tann, Flur 6, Flurstücke 83, 84, 88, 89 und 100 sowie einer Teilfläche von 101

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. 1 S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli 1997 folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5, Gemarkung Tann, Flur 6, Flurstücke 83, 84, 88, 89 und 100 sowie einer Teilfläche von 101, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Die Planzeichnung ist in der Anlage als verbindlicher Bestandteil der Satzung beigefügt.

Teil B - Text

Siehe Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsvertrag, der Bestandteil der Satzung ist.

Teil C - Begründung und Verfahrensvermerke

Begründung:

Die Fa. Karl Fleischmann GmbH & Co.KG beabsichtigt in Tann einen Lebensmittel- und Getränkemarkt zu erstellen. Seitens der Fa. Fleischmann ist angedacht, den im Innenstadtbereich bestehenden HAWEGE-Markt zu verlagern.

Der bestehende Einkaufsmarkt ist nur über ein Einbahnstraßensystem zu erreichen. Die Anzahl der Parkplätze beträgt lediglich 21 und die Parkplatzfläche ist aufgrund der topographischen Gegebenheit terrassenförmig angeordnet. Die Park- und Einkaufssituation gestaltet sich für den Kunden sehr schwierig, da er oftmals keinen freien Parkplatz mehr findet und dann im Kreisverkehr den jetzigen Standort zur Parkplatzsuche mehrmals anfahren muß. Auch ist der Einkauf mit dem Einkaufswagen und die anschließende Beförderung der eingekauften Ware zum Auto für den Kunden beschwerlich, da er mit dem Einkaufswagen extreme Steigungen innerhalb der Parkplatztterrassen überwinden muß.

Die für das o. g. Vorhaben des neuen Lebensmittel- und Getränkemarktes vorgesehene Fläche liegt an der L 3175 nach Theobaldshof in der Gemarkung Tann, Flur 6, mit den Flurstücken 83, 84, 88, 89, 99, 100 sowie einer Teilfläche von 101 und ist zur Zeit im rechtsgültigen Bebauungsplan zur allgemeinen Wohnbebauung ausgewiesen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Tann (Rhön), konnten aber aufgrund der direkten Nachbarschaft zu der Landesstraße nicht verkauft werden.

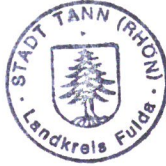
Die Stadt Tann (Rhön) befürwortet eine Verlegung des bestehenden Lebensmittelmarktes (HAWEGE) in das v. g. Gebiet. Damit würde man den Vorgaben aus städteplanerischer Sicht entsprechen, um den Innenstadtbereich vom Verkehr und den damit verbundenen Park- und Suchvorgängen zu entlasten. Die Stadt Tann (Rhön) ist als staatlich anerkannter Luftkurort verpflichtet, dieses Bild auch für den Besucher oder Urlauber transparent zu gestalten und diesem einen gefahrlosen Besuch der Innenstadt, insbesondere der Bereiche Schloß, Museumsdorf, Stadtkirche, Marktplatz und Stadttor zu ermöglichen. Eine Verkehrsberuhigung des v. g. Bereiches könnte durch eine Verlagerung des bestehenden Marktes erreicht werden.

Um den geplanten Lebensmittelmarkt mit einer Grundfläche von ca. 1.500 qm und einer Gesamtfläche von ca. 1.900 qm zu realisieren, ist die Ausweisung eines Sondergebietes notwendig. Die dazu erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen sollen durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan geschaffen werden.

Verfahrensvermerke:

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**

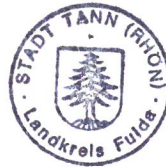


Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**

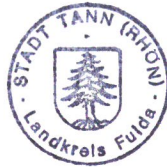


Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

3. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden könnten, sind mit Schreiben vom **04. Dez. 1996** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **28. Mai 1997** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am **11. Juli 1996** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am **18. Juli 1997** von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Tann (Rhön), den **28. Juli 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Der Bürgermeister

7a. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist dem Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom **28. Juli 1997** angezeigt worden. Das Regierungspräsidium Kassel hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Tann (Rhön), den **07. Aug. 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Der Bürgermeister

7b. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom **07. Aug. 1997** Az: **34-Tann-V+E** mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Tann (Rhön), den **17. Aug. 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Der Bürgermeister

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom Az: bestätigt.

Tann (Rhön), den

Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Tann (Rhön), den **17. Okt. 1997**

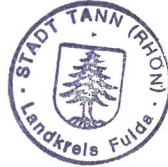


Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Der Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **17. Okt. 1997** in Stadtanzeiger Tann (Rhön) (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) (in der Zeit vom bis zum) - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am **17. Okt. 1997** in Kraft getreten.

Tann (Rhön), den **17. Okt. 1997**



Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

[Signature]
Der Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von
Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.

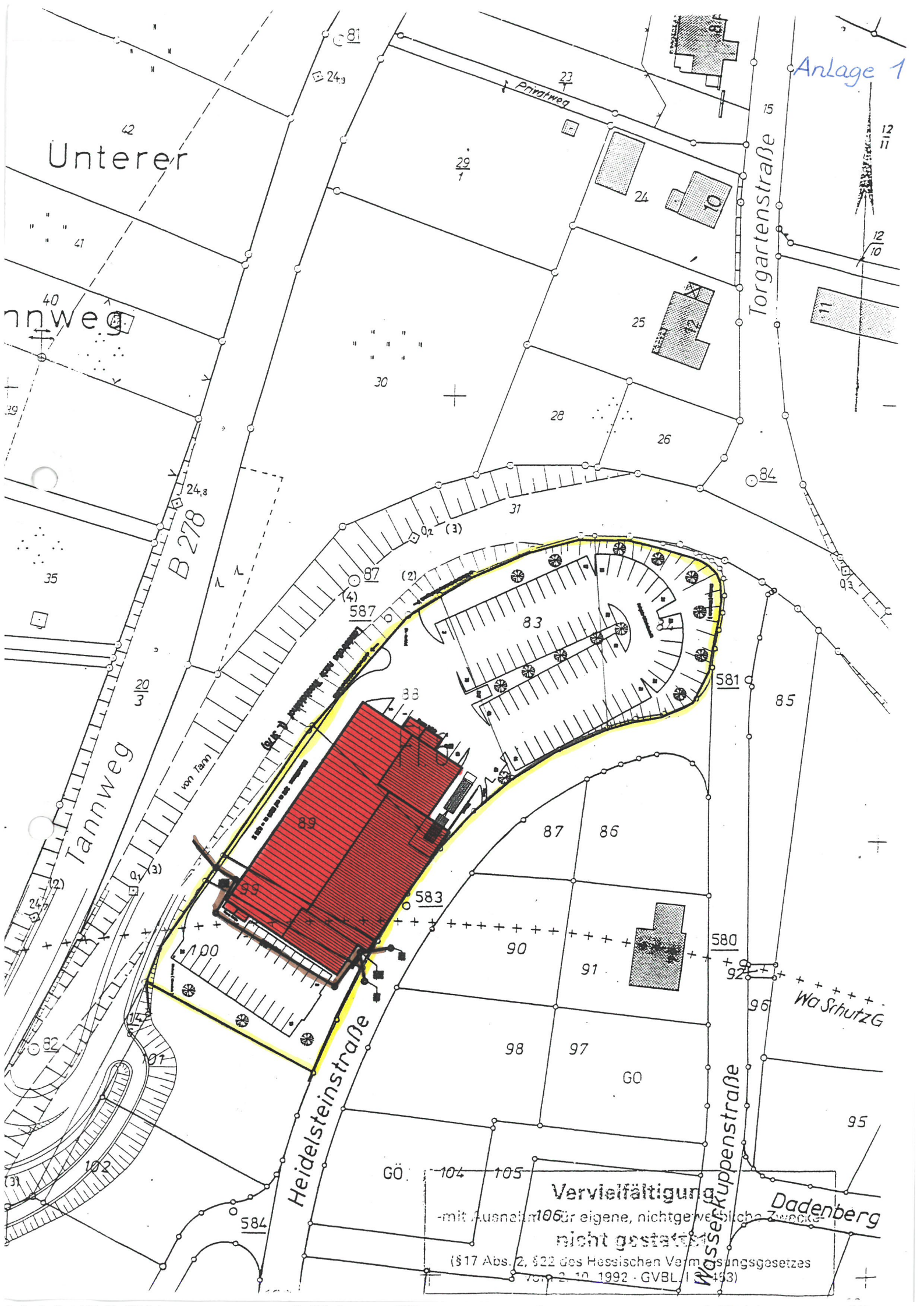
Verfügung vom **07. Aug. 1997**, Az.: 34- TANN - V+E

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

gez. Wendrich-Moritzen



Anlage 1



Unterer

nnweg

B 278

Tannweg

Heidelsteinstraße

Torgartenstraße

Wasserkuppenstraße

Dadenberg

Vervielfältigung
-mit Ausnahme für eigene, nichtgewerbliche Zwecke
nicht gestattet
(§17 Abs. 2, §22 des Hessischen Vermessungsgesetzes
vom 2. 10. 1992 - GVBl. I 493)

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan

zwischen

der Stadt Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön),
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
den Bürgermeister Dieter Herchenhan, Rhönstraße 16, 36142 Tann (Rhön) und
den I. Stadtrat Michael v. d. Tann, Schloßstraße 7, 36142 Tann (Rhön)
(nachfolgend Stadt genannt)

und

der Firma Karl Fleischmann GmbH & Co.KG, Birkenweg 1a, 36142 Tann (Rhön),
vertreten durch Herrn Karl Fleischmann, Birkenweg 2, 36142 Tann (Rhön)
(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist der Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Tann (Rhön) zum Bebauungsplan Nr. 5 „Am Tannweg“ zur Realisierung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes im Zuge der Herbeiführung der baulichen Nutzung als Sonderflächengebiet für Einzelhandel.

Das Vertragsgebiet umfaßt die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Flurstücke.

2. Bestandteil des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)
- b) der Freiflächenplan zur Durchführung des Vorhabens (Anlage 2)
- c) der Entwässerungsplan (Anlage 2)
- d) der Straßen- und Wegeplan (Anlage 2)

§ 2 Vorhaben

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines eingeschossigen Lebensmittel- und Getränkemarktes. Vorgesehen ist ein Lebensmittelmarkt auf einer Gesamtfläche von ca. 1.500 qm sowie ein Getränkemarkt mit ca. 400 qm Gesamtfläche. Unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles, wird der Getränkemarkt im Untergeschoß integriert. Somit beschränkt sich die überbaute Fläche des Gebäudekörpers auf ca. 1.500 qm. Der Eingang zum Lebensmittelmarkt ist im oberen Bereich des Grundstückes Richtung Theobaldshof vorgesehen. Dem Lebensmittelmarkt sind ca. 80 Stellplätze zugeordnet. Der Eingang des Getränkemarktes befindet sich im unteren Bereich des Grundstückes. Hier sind nochmals ca. 20 Kfz-Stellplätze vorgesehen. Die verkehrliche Anbindung des Bauvorhabens erfolgt über die L 3175.

2. Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 2 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen. Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb 14 Monaten fertig stellen.

§ 3 Erschließung

1. Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-Maßnahmengesetz die Herstellung der in § 3 Nr. 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § 3 Nr. 2 ergebenden Vorgaben.

Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen, soweit sie im öffentlichen Bereich liegen, bei Vorliegen der in § 6 genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

2. Fertigstellung der Anlagen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Entwässerung (Anlage 2) sowie die Straßen- und Wegeflächen bis zur Fertigstellung des anzuschließenden Bauwerkes benutzbar zu machen.

Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen oder ausführen zu lassen.

3. Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfaßt:

- a) die innere Erschließung des Grundstückes
- b) die verkehrliche Anbindung des Grundstückes an die L 3175 gemäß Anlage 2
- c) die Umverlegung des Abwasserkanals gemäß Anlage 2

Die äußere Erschließung des Grundstückes mit Wasser und Abwasser ist bereits erfolgt. Hier werden die anteiligen Kosten durch die Stadt auf den Vorhabenträger weiterverrechnet.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger selbst ausführen und, falls im Einzelfall erforderlich, ein Ingenieurbüro mit der Abwicklung beauftragen.

§ 4 Haftung und Verkehrssicherung

(1)

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2)

Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 5 Gewährleistung und Abnahme

(1)

Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2)

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

(3)

Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

§ 6 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1)

Im Anschluß an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher

- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlußrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,

- b) die Schlußvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, daß sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- c) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
- d) Nachweise erbracht hat über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.

(2)

Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(3)

Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Haftungsausschluß

(1)

Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2)

Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 7 Abs. 5 BauGB-MaßnahmenG) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, daß sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

4.

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

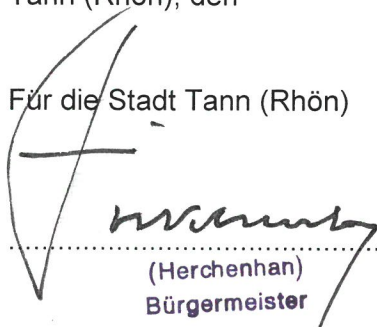
5.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

18. Juli 1997

Tann (Rhön), den

Für die Stadt Tann (Rhön)

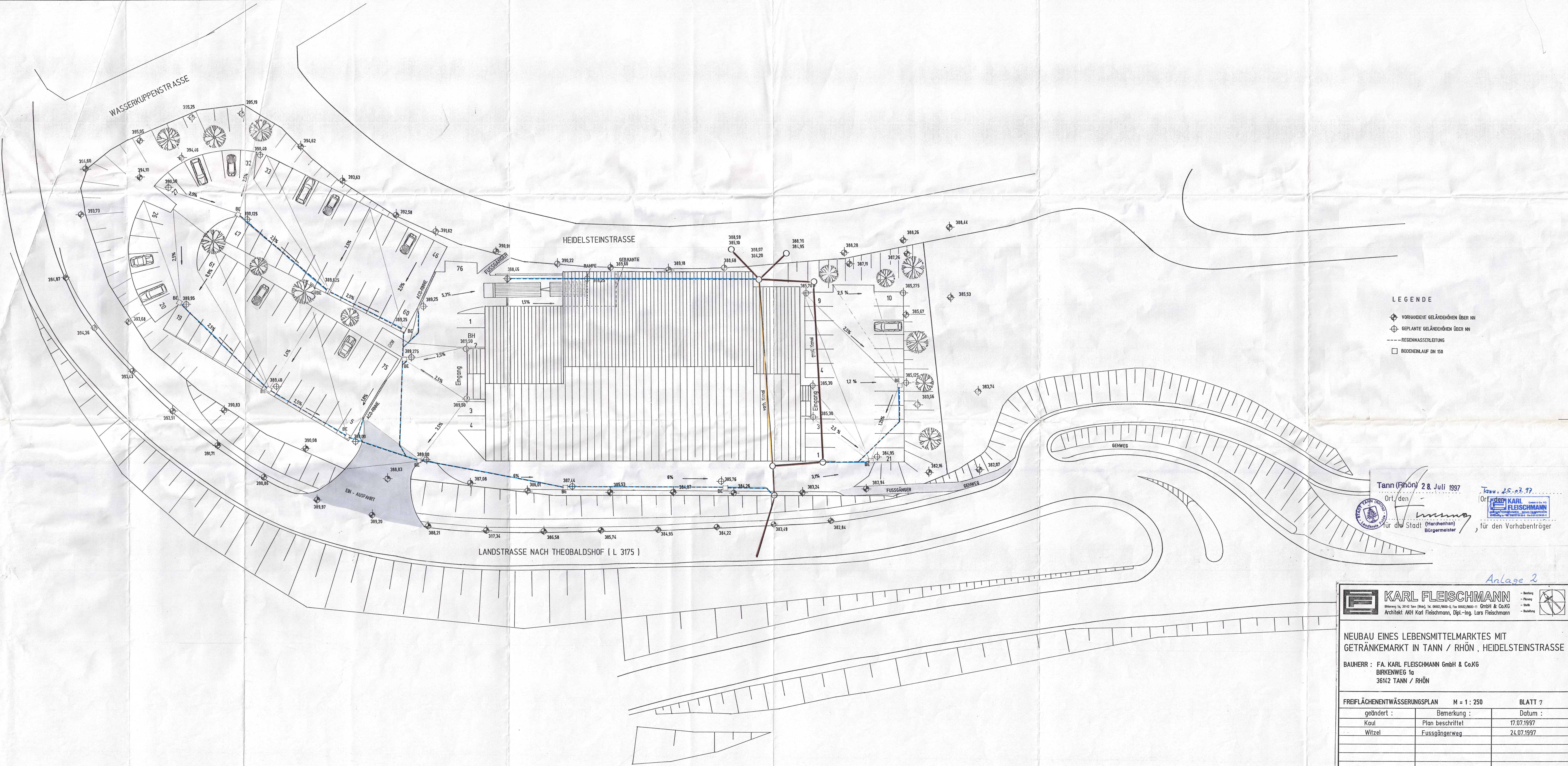

 (Herchenhan)
 Bürgermeister




 Stadtrat

Für den Vorhabenträger





- LEGENDE
- VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN ÜBER NN
 - ⊕ GEPLANTE GELÄNDEHÖHEN ÜBER NN
 - REGENWASSERLEITUNG
 - BODENEINLAUF DN 150

Tann (Rhön) 28. Juli 1997
Ort, den
für die Stadt (Hörschheim)
Bürgermeister
für den Vorhabenträger

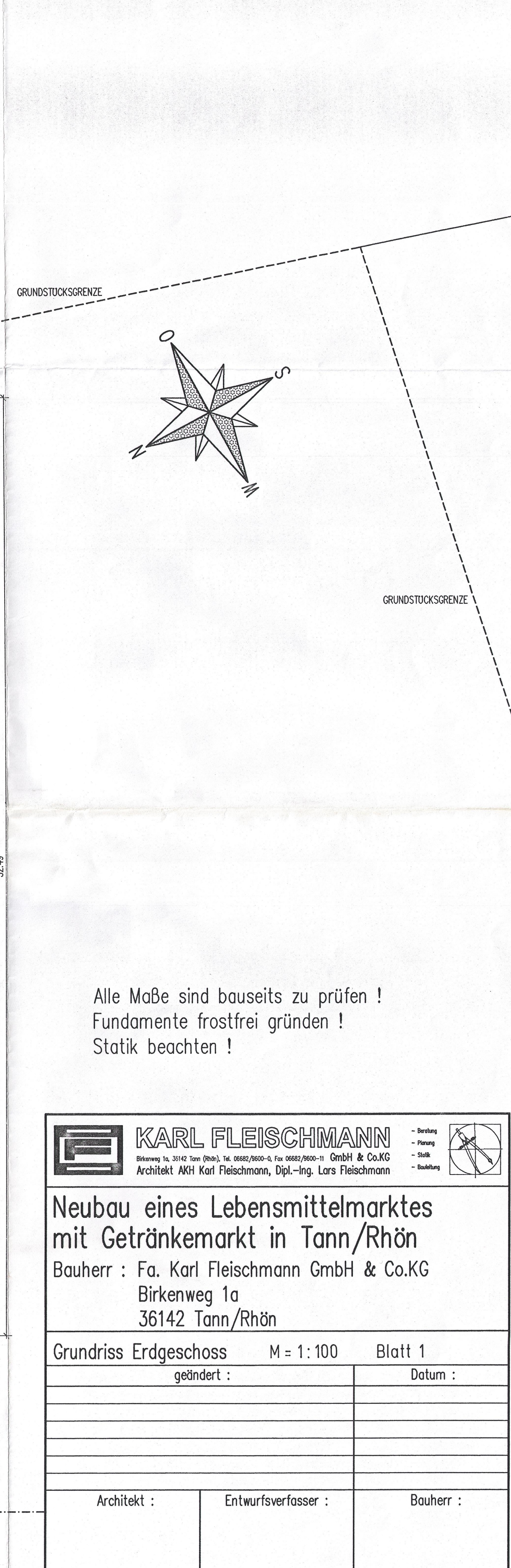
KARL FLEISCHMANN
Architekt KFH Karl Fleischmann, Dipl.-Ing. Lars Fleischmann

– Beratung
– Planung
– Ausführung

NEUBAU EINES LEBENSMITTELMARKTES MIT
GETRÄNKEMARKT IN TANN / RHÖN, HEIDELSTEINSTRASSE

BAUHERR : FA. KARL FLEISCHMANN GmbH & Co.KG
BIRKENWEG 1a
36142 TANN / RHÖN

FREIFLÄCHENENTWÄSSERUNGSPLAN		M = 1 : 250	BLATT 7
geändert :	Bemerkung :	Datum :	
Kaul	Plan beschriftet	17.07.1997	
Witzel	Fussgängerweg	24.07.1997	
Architekt :	Entwurfsverfasser :	Bauherr :	




KARL FLEISCHMANN
 Birkenweg 1a, 35142 Tonn (Rhein), Tel. 06682/9600-0, Fax 06682/9600-11 GmbH & Co.KG
 Architekt AKH Karl Fleischmann, Dipl.-Ing. Lars Fleischmann

Bauherr : Fa. Karl Fleischmann GmbH & Co.KG
Birkenweg 1a
36142 Tann/Rhön

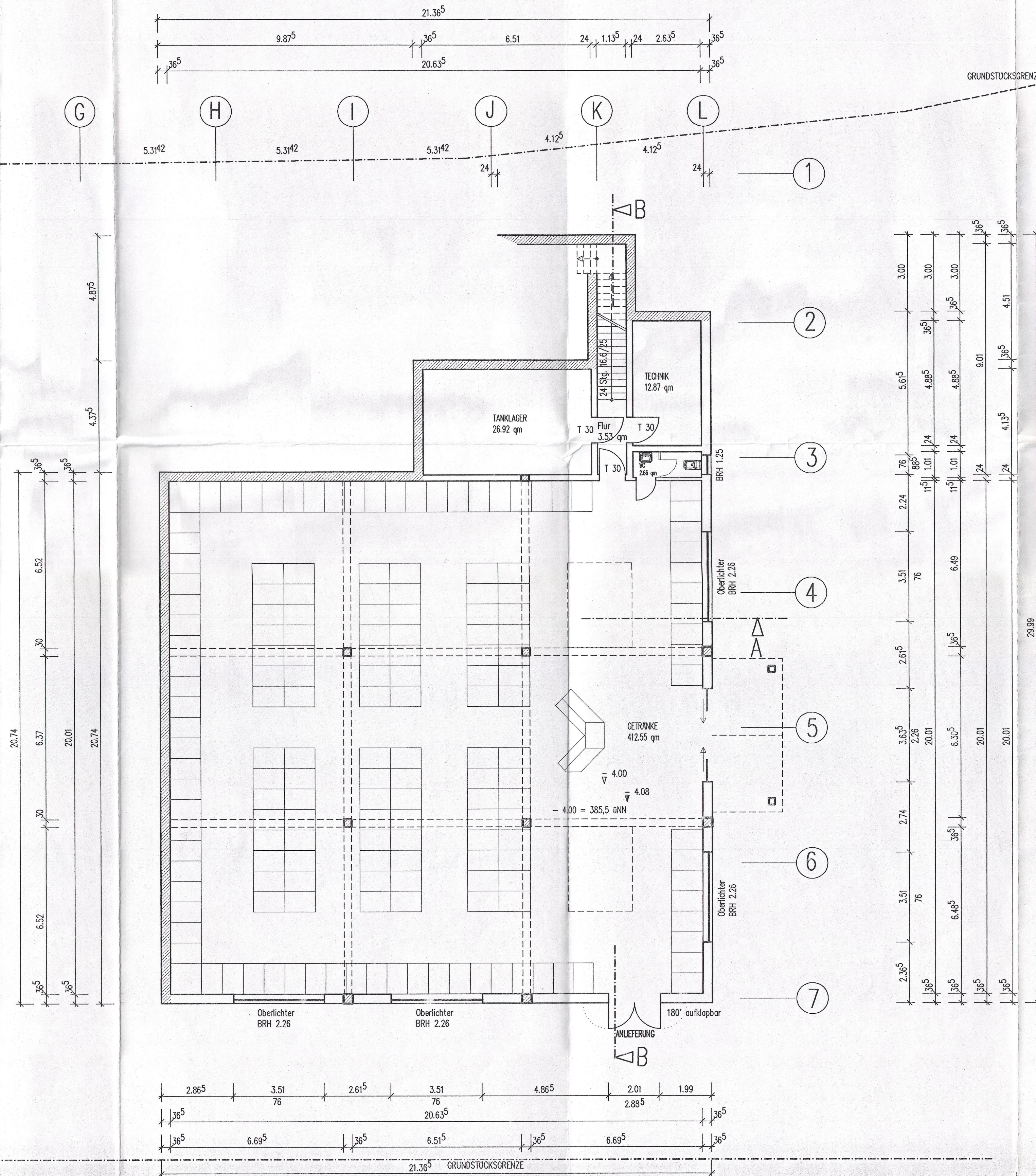
Grundriss Erdgeschoss		M = 1:100	Blatt 1
geändert :		Datum :	
Architekt :	Entwurfsverfasser :	Bauherr :	

Tann/Rhön, den 18.07.1997 gez. Schneider

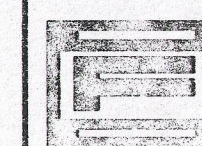
GRUNDSTÜCKSGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

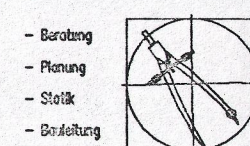
GRUNDSTÜCKSGRENZE



Alle Maße sind bauseits zu prüfen !
Fundamente frostfrei gründen !
Statik beachten !



KARL FLEISCHMANN
Birkenweg 1a, 36142 Tann (Rhön), Tel. 05582/300-0, Fax 05582/3000-11 GmbH & Co.KG
Architekt AKH Karl Fleischmann, Dipl.-Ing. Lars Fleischmann



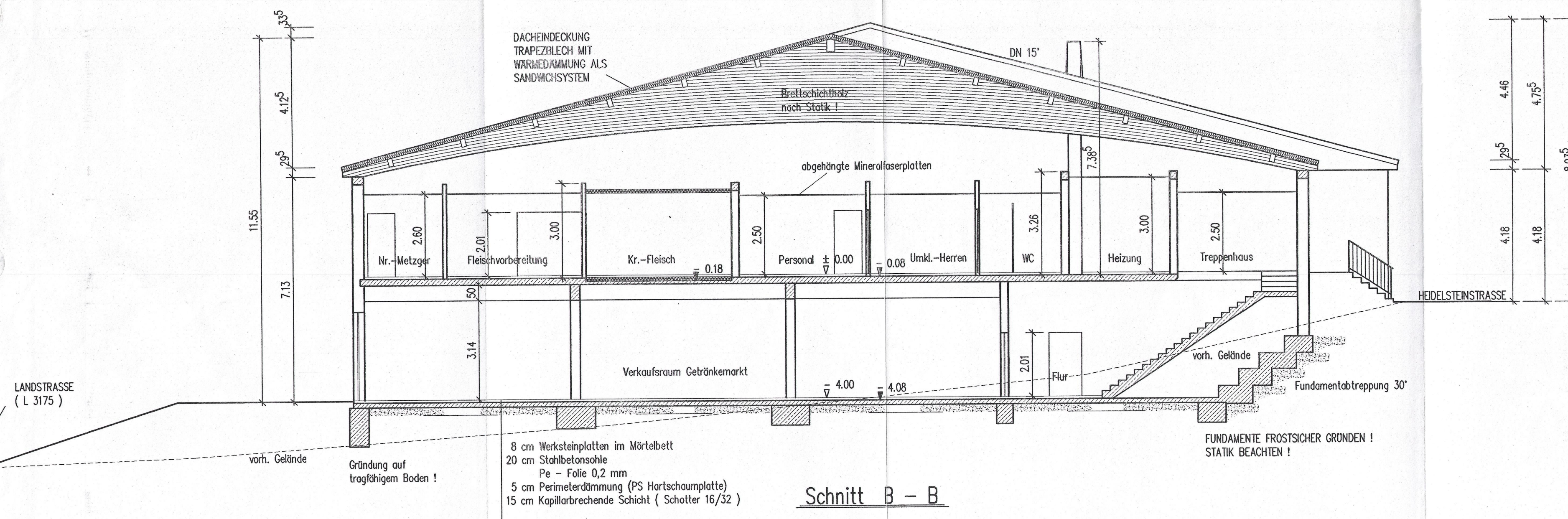
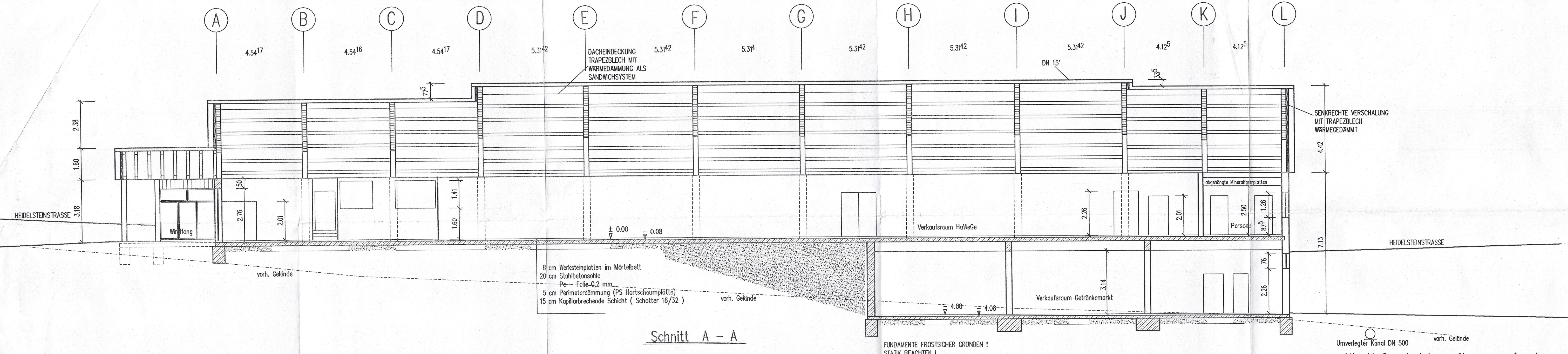
Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Getränkemarkt in Tann/Rhön

Bauherr : Fa. Karl Fleischmann GmbH & Co.KG
Birkenweg 1a
36142 Tann/Rhön

Grundriss Kellergeschoss M = 1:100 Blatt 2

geändert :	Datum :
Architekt :	Entwurfsverfasser :
	Bauherr :

Tann/Rhön, den 18.07.1997 gez. Schneider



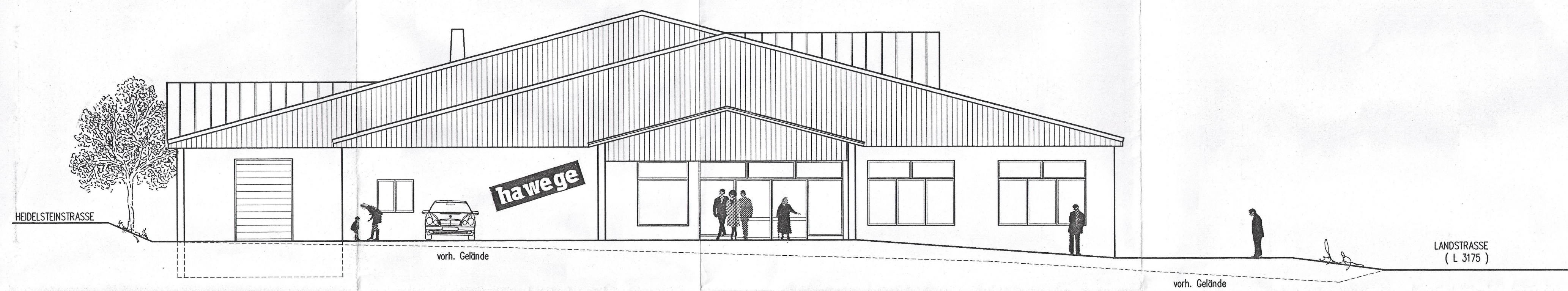
KARL FLEISCHMANN
Birkenweg 1a, 36142 Tann (Rhön), Tel. 06682/9600-0, Fax 06682/9600-11 GmbH & Co.KG
Architekt AKH Karl Fleischmann, Dipl.-Ing. Lars Fleischmann

Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Getränkemarkt in Tann/Rhön
Bauherr : Fa. Karl Fleischmann GmbH & Co.KG
Birkenweg 1a
36142 Tann/Rhön

Schnitte A - A , B - B		M = 1:100	Blatt 3
geändert :		Datum :	
Architekt :	Entwurfsverfasser :	Bauherr :	
Tann/Rhön, den 18.07.1997		gez. Schneider	



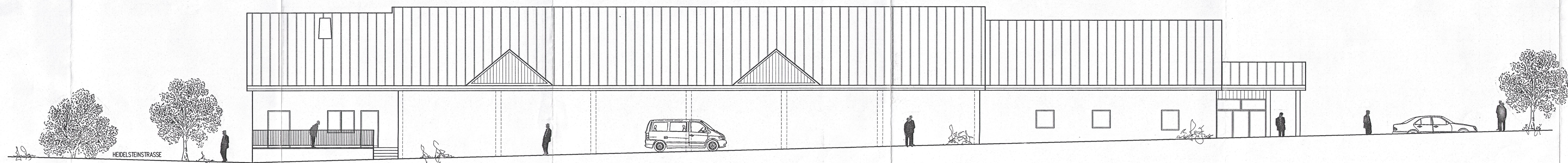
Nord – West – Ansicht



Nord – Ost – Ansicht



Süd – West – Ansicht



Süd – Ost – Ansicht

KARL FLEISCHMANN
Birkweg 1a, 36142 Tann (Rhön), Tel. 05552/9600-0, Fax 05552/9600-11 GmbH & Co.KG
Architekt AGH Karl Fleischmann, Dipl.-Ing. Lars Fleischmann

**Neubau eines Lebensmittelmarktes
mit Getränkemarkt in Tann/Rhön**

Bauherr : Fa. Karl Fleischmann GmbH & Co.KG
Birkenweg 1a
36142 Tann/Rhön

Ansichten M = 1:100 Blatt 6

geändert : Datum :

Architekt : Entwurfsverfasser : Bauherr :

Tann/Rhön, den 18.07.1997 gez. Schneider